

DIETER STEINBAUER

ZUR GRABINSCHRIFT DER LARTHI CILNEI AUS ARITIM/ARRETIUM/AREZZO

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 121 (1998) 263–281

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

ZUR GRABINSCHRIFT DER LARTHI CILNEI AUS ARITIM/ARRETIUM/AREZZO

1. Augusto Campana hat in einem aus dem 16. Jhdt. stammenden Kodex der Biblioteca Vaticana die Abschrift einer bislang unbekanntenen etruskischen Grabinschrift aufgespürt, die vermutlich kurz vor ihrer Aufzeichnung im Gebiet des antiken Tarquinii (etr. *Tarχna**) gefunden worden war¹. Bisher hat nur² Adriano Maggiani die Inschrift kommentiert. Sie nennt Personen aus dem etruskischen Geschlecht der Cilnier, einem der wenigen, die auch durch die römische Annalistik bezeugt sind. Wie begrüßenswert diese – seltene – Gelegenheit, einen etruskischen Text in Beziehung zu Geschehnissen aus der römischen Geschichtsschreibung³ zu setzen, immer sein mag: vor jeglicher Deduktion muß, als unabdingbare Prämisse, die Erarbeitung einer soliden philologischen Basis stehen. Dies erfordert jedoch die Auseinandersetzung mit sprachlichen Gegebenheiten, welche Erforschern der römischen Geschichte in der Regel fremd sind. Daß das Verständnis mancher etruskischen Inschriften strittig ist, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Im vorliegenden Fall wird die Interpretation zusätzlich dadurch kompliziert, daß die Textgrundlage aus einer Epoche stammt, von der man keine Vertrautheit mit etruskischer Schrift und Sprache erwarten kann. A priori wird eine solche Quelle Mißtrauen wecken.

Es sei vorweggeschickt, daß ein Abschnitt der zu behandelnden Inschrift ohne Hilfe weiterer Textfunde unverständlich bleiben wird. An anderen Stellen erbringt die Beurteilung des Überlieferten jedoch Resultate, die die Interpretation über das bisherig Erreichte hinaus vorantreiben. Als Fortschritt ist auf jeden Fall die Erkenntnis zu verbuchen, daß die von Maggiani unterstellte Herkunft der Larthi Cilnei aus Arezzo⁴ im Text ausdrücklich erwähnt wird. Nicht nur deswegen muß die historische Einordnung der ‚neuen‘ Inschrift überdacht werden. Maggians Datierung, um 300, kann einer Überprüfung nicht standhalten. Der bedeutsame Text fordert dazu heraus, ihm eine genaue Untersuchung zu widmen.

2.1. Die Abzeichnung des anonymen Kopisten läßt sich wie folgt transkribieren⁵:

```

larθi:cilnei:luyχumesai
cilnies:seχ;ari:aritin.ai
meani:ar.since:crθlu
4 m:lupu:felznealc:naχ
umse:puia:axce:ar:θal:spu
rims:cver:puθsce:uθu:
uxr:einχ:sxl:luiceφul
8 uixce:vx:puia:amce:a
xl:XIII:lupumap ls:xXXXIII

```

2.2. Epigraphischer Kommentar

Die diplomatische Umschrift (2.1) bietet diejenigen Buchstaben, die auf Anhieb als (jung)etruskische identifizierbar sind, andernfalls steht ^x geschrieben. Ein bloßer Punkt, obwohl nicht als eigenstän-

¹ Zur wahrscheinlichen Lokalisierung nahe bei Corneto, dem heutigen Tarquinia, s. Maggiani 1988, 177, Anm. 26.

² Fatucchi 1995, 188 stützt sich auf die Ausführungen bei Maggiani 1988.

³ Man beachte besonders Ta 1.107 (= UTG G17), wo von La(ris) Felsnas (s. 3.1) die Rede ist, der im Heer des Hannibal (~ *hanipaluscle*) bei Capua (*capue*) kämpfte.

⁴ Was angesichts der bei Maggiani 1988, 186 kartographierten Belege des Gentiles *Cilni(e)* überraschen mußte. In Fatucchis Untersuchung (s. Anm. 2) wird die spärliche epigraphische Bezeugung arretinischer Cilnier ernst genommen.

⁵ Nach dem Faksimile bei Campana 1989, 1624 = Maggiani 1988, 176.

diges Zeichen⁶ anzuerkennen, ist als solcher belassen. Es handelt sich dabei um Verlegenheitslösungen des Kopisten, die keiner einheitlichen Ratio folgen. Die an zwei Stellen in Z(eile) 9 erscheinenden Zahlzeichen entsprechen bei Einern (*I*) und Zehnern (*X*) den römischen. Hinter ⁺*avils* (tradiert *ap[]ls*, s.u.) „mit Jahren“ muß das erste Zeichen für ‚50‘ stehen. Es fehlt der linke obere Schrägstrich. Die sich aus dem Kontext zwingend ergebende Identifizierung hat Maggiani ohne Diskussion bei der Umschrift (*,LXXXIII‘*) vorgenommen.

Die vermutlich gemalte⁷ Inschrift bietet außer am Zeilenende nahezu konsequent Worttrennung durch Doppelpunkte. Soweit kontrollierbar, fehlt sie sonst nur Z.9 hinter *lupum*, vielleicht auch an einer unbestimmten Stelle in der zweiten Hälfte von Z.7. Das Zusammenfallen von Wort- und Zeilenende ist nur gelegentlich angestrebt. Z.2 und 3⁸ beginnen mit einem neuen Wort. Ein Wort ist auf zwei Zeilen verteilt in Z.3/4, 5/6 und 8/9. Nur am Ende der sechsten Zeile wird beim Zusammenfall von Wort- und Zeilenende Interpunktion gesetzt.

2.3. Im ersten Arbeitsschritt, der zur Rekonstruktion des Archetyps, d.h. des verschollenen Originals, führen soll, steht vornehmlich die Sicherung des Buchstabenbestandes an, wobei jedoch sprachliche Probleme nicht gänzlich ausgespart werden können.

Z.1: Sinnlos sind die Buchstaben *ai* am Ende der Zeile, weil es kein jungetruskisches Wort dieser Lautung gibt oder geben kann⁹. Ihre Athetese, {*ai*}, wird auch dadurch erzwungen, daß beim Patronymikon zwischen *Luvχumes*¹⁰, dem Vaternamen im Genitiv, und dem kongruierenden Familiennamen *Cilnies*, mit dem Z.2 beginnt, jeglicher Zusatz ausgeschlossen werden kann – nicht einmal eine Konjunktion ist an dieser Stelle gestattet. Eine Erklärung für die Setzung der überflüssigen Buchstaben, die außerdem am Ende von Z.2 wiederkehren, läßt sich aus Z.4 ableiten (s. auch 3.7). Hinter *luvχumes* (weil ursprünglich am Zeilenende!) stehen keine Worttrennungspunkte.

Z.2: Die Abfolge *ari: aritin.ai* sieht wie eine Dittographie aus, und man könnte mit Maggiani 1989, 1627 *ari:* athetieren. Doch eröffnet sich auch eine weitere Möglichkeit. Hinter *σεχ* „Tochter“, dem letzten Wort der Filiationsangabe, muß ein neuer Satz beginnen, der durch das Anaphorikum/Relativum *an*¹¹ „er/sie, welche/r“ eingeleitet sein kann. Ob nun am Original mit Blick auf das folgende Wort beabsichtigtes *an* zu *ari* verändert wurde oder ein Kopierfehler vorliegt, muß offen bleiben. Verschreibung oder Verlesung von *n* zu *ri* ist leicht möglich, zumal wenn die Verbindung der zweiten Haste des *n* zum vorhergehenden Teil des Buchstabens unterbrochen ist. Da jedoch die Setzung des Pronomens *an* nur fakultativ erfolgt (s. 3.2), darf – wenn auch ohne Entschiedenheit – um unnötige Eingriffe abzuwehren, für die Lesung ⁺*an* eingetreten werden.

Beim anschließenden Wort muß jedoch ein Kopierfehler vorliegen. Maggiani 1989, 1627 plädiert „senza alternativa“ dafür, *aritin.ai* durch *aritinial*, den Genitiv eines Frauengentiles, zu ersetzen. Diese geringfügige Änderung scheint paläographisch vertretbar, doch ist weder ein Stamm *aritina-* als Gentilname belegt, noch darf man diese Lautung erschließen. Bezeugt ist nur *artina-*, und für die von Maggiani behauptete Anaptyxe *arti-* > *ariti-* gibt es keinen Anhalt (s. auch 3.3). Bei der im Gegenzug hier vorgeschlagenen Lesung *aritim* „Aritim ~ Arretium, Arezzo“ (s. 3.3) wird tradiertes *n.* zu *m*

⁶ In anderen Inschriften steht der Punkt als Worttrenner; die behandelte Inschrift verwendet in dieser Funktion jedoch eindeutig den Doppelpunkt.

⁷ So Maggiani 1989, 1630; s. auch unten, Anm. 16.

⁸ Nur aus der Interpunktion von Z.6 ist zu schließen, daß Z.7 mit einem neuen Wort beginnt.

⁹ Vgl. Rix 1985, 218 §14 (archaisch *ai* zu rezent *ei*).

¹⁰ Mit *-uv-* anstelle von *-au/v-* in den sonstigen Belegen. Ein Schreibfehler muß deshalb nicht vorliegen. Ohne auf die Etymologie des Namens und seine Beziehung zu lat. *Lucumo* einzugehen, sei darauf verwiesen, daß beispielsweise die Namen, die lat. *Lucius* und *Rufus* entsprechen, in etruskischem Gewand als *Laucie-* und *Luvcie-* resp. als *Raufe-* und *Ruvfe-* erscheinen.

¹¹ Vgl. Pfüffig 1969, 104f. §85, Rix 1985, 230 §42.

ergänzt. Zu einem solchen Eingriff berechtigen weitere Fälle, wo der Anonymus Punkte für nicht mehr lesbare Buchstaben oder Teile davon substituierte (s. Z.5, 8).

Die zweimalige Athetese der sprachlich nicht zu motivierenden Buchstaben {*ai*} kann sich noch auf folgende Beobachtung stützen. Denkt man sich nämlich diese Buchstaben entfernt, dann liegen die Enden der ersten drei Zeilen in einer Flucht untereinander. Daß die Erstellung eines geraden Rands der ursprünglichen Absicht des Schreibers entsprach, erhellt daraus, daß von der einheitlichen Wortform *crθlum* (= ⁺*clθlum*, s. 3.6) der letzte Buchstabe in Z.4 gesetzt wurde. Bei den athetierten Buchstaben muß es sich um ein nachträgliches Korrekturzeichen handeln, das darauf hinweisen soll, daß im vorausgehenden Text etwas nicht in Ordnung ist (s. 3.7).

Z.3: Wie bei Maggiani 1989, 1628 mit Anm.3, festgehalten, bestätigt das neugefundene *meani* die Lesung derselben Wortform in Ta 1.170¹² (s. 5.2), wozu als Variante *meiani* überliefert war. Bedeutung und grammatische Bestimmung von *meani* können zudem zweifelsfrei angegeben werden (s. 3.4).

Die Buchstabengruppe *ar.since* bleibt eine Crux. Zu Recht vermutet Maggiani darin eine Verbalform, der Ausgang *-ce* erweist sie als Form des aktiven Präteritums. Der durch die tradierten Buchstaben(teile) keineswegs begünstigte Vorschlag, dafür *hemsince*¹³ einzusetzen, bringt keinen Gewinn. Bei *hemsince* handelt es sich um ein Hapax legomenon aus der Mumienbinde (LL 5.2), dessen Bedeutung dunkel ist. Entweder muß man *r* als Verlesung für ein umfangreicheres Zeichen verstehen (vgl. Z.5 *ar:θal* für *arnθal*, also ⁺*ansince*, ⁺*arisince* o.ä.) oder den Punkt als zufällig tilgen (s. 3.5).

Weiterhin schlägt Maggiani 1989, 1628 fragend für das Ende der Zeile die Lesung *meθlum* (s. 5.2) vor, was gleichermaßen paläographisch (*me* statt *cr*) wie inhaltlich¹⁴ verfehlt ist. Dagegen bleibt meine Korrektur zu ⁺*clθlu*⁴*m* formal nahe am Überlieferten und kann sowohl lautlich wie auch grammatikalisch gerechtfertigt werden (s. 3.6). Die Umgestaltung¹⁵ eines *l* zu einem *r* beruht darauf, daß der Winkelhaken des *l* zu einem Dreieck ergänzt wird. Gegen eine Verlesung und somit für eine antike Verschreibung¹⁶ spricht, daß unter den gegebenen Umständen mit Verlust und nicht mit Zuwachs zu rechnen ist.

Z.4: Das zweimalige Auftreten des bekannten Wortes *lupu* „(ist) gestorben“, das in Z.9 mit enklitischem *=m* als *lupum* wiederkehrt, kann befriedigend erklärt werden (s. 4.3), so daß kein Raum für einen etwaigen Verdacht bleibt, der Kopist habe eine unleserliche Zeichengruppe durch etwas Bekanntes ersetzt.

Daß *felznealc* korrekt gelesen wurde, bestätigt die mehrmals als *Felznal*¹⁷ bezeugte Namensform. Es muß jedoch an diese Stelle von anderswoher eingedrungen sein. Die Versetzung an den ursprünglichen Ort würde aber zu weit vorgreifen; sie geht schon über die Rekonstruktion des Archetyps hinaus (s. 3.7).

Z.4/5: *naχ⁵umse* läßt sich nur mit Vorbehalten an Bekanntes anschließen. Die etruskischen Zeichen scheinen eindeutig wiedergegeben: man muß versuchen, mit dem Überlieferten zurecht zu kommen (s. 3.8).

Z.5: Nichts weist zu Beginn der Zeile auf eine Lücke, und das von Maggiani vorgeschlagene *[m]unise* für tradiertes *umse* ist ein *obscurius per obscurum*. Die Wortform *munise*¹⁸ ist bisher nur einmal auf einer Grabwand (Cr 0.31) belegt. Weder läßt sich über die Bedeutung einer Wurzel oder

¹² Etruskische Inschriften und Siglen für die Stadtgebiete (wie Ta = Tarquinii) nach Rix 1991.

¹³ Da in LL meist die nordetruskische *s/š*-Orthographie befolgt wird, erwartet man im südetruskischen Tarquinii **hemsince*.

¹⁴ *meθlum* heißt „Stadtgebiet“ (s. 5.2). Diese Bedeutung läßt sich auch dann schwer in den Kontext einordnen, wenn man den ON Aritim im Text liest.

¹⁵ Die Vertauschbarkeit der Buchstaben *l* und *r* manifestiert sich auch in der unter 3.3 behandelten Verschreibung von *spurale* zu *spulare*.

¹⁶ Es handelt sich um einen Fehler, den man eher in einer gemalten Inschrift erwartet.

¹⁷ Beim Genitiv von Frauengentilizia sind *-(n)al* und *-(n)e/ial* Varianten. Den Ausgang *-(n)eal* findet man auch in Ta 1.226 *parmeal*.

¹⁸ Ob ein Zusammenhang mit *municleθ* in Ta 1.170 (s. 5.2) besteht, bleibt unklar.

eines Stammes *mun(i)*- Sicheres aussagen, noch gibt es vertretbare Anhaltspunkte, das Gemeinte zu erraten. Demnach scheint es eine bessere Lösung, auf der ursprünglichen Lesart zu beharren. Sie kann sogar bis zu einem gewissen Grad verteidigt werden (3.8).

Maggiani will *arce* durch *amce*¹⁹ „war(en)“ ersetzen. Beide Wortformen sind bezeugt, aber das eindeutig erschließbare *r* muß beibehalten werden. Zum vollständigen Buchstaben fehlt die Längshaste, doch kann der vorhandene Winkelhaken nur zu *r* ergänzt werden. Form und Platzverhältnisse gestatten auf keinen Fall die Lesung eines *m*. Hinter Maggianis Eingriff steht wahrscheinlich die gängige Ansicht, *arce* bedeute „machte(n)“ (s. 3.9). Auch bietet er keine Lösung für das Problem, daß dann Z. 8/9 mit *puia amce* eine Wiederholung böte. Die Gültigkeit der Abschrift läßt sich erhärten (s. 3.9), da für *puia arce* ... *cver* eine philologisch abgesicherte Übersetzung vorgelegt werden kann.

Z.5/6: Unbestreitbar ist hingegen Maggianis Korrektur *arnθal: spurinas* für *ar:θal: spurims*. Da der unbekannte Abschreiber an kontrollierbaren Stellen (*ciln-*, *meani* u.ö.) den Buchstaben *n* korrekt wiedergegeben hat, weist der Doppelpunkt hinter dem *r* auf die Unleserlichkeit der Vorlage. Bei *arnθal* handelt es sich um den Genitiv des überaus häufigen Männerpränomens *Arnθ*, so daß aus der unbeholfenen Wiedergabe geschlossen werden kann, daß keine anderweitige Kenntnis etruskischer Texte die Kopie beeinflußt hat. Dies spricht für ihre Treue. Bei *spurims* waren vermutlich *n* und *a* zu nahe aneinander gerückt, so daß sie zu *m* verlesen wurden.

Z.6: Maggiani überlegt, ob hinter dem Doppelpunkt ein *ś* einzufügen sei, um so gewonnenes *puθsce: [ś]uθu* mit *śuθu puθce* AT 1.41 (= CIE 5730) gleichsetzen zu können. Da letzteres selbst unklar²⁰ ist, muß dieser Vorschlag vorerst auf sich beruhen.

Z.7: Der mittlere Buchstabe in *u^xr* hat die Gestalt eines rechtsläufigen *l*. Er kann nach Maggiani zu einem etruskischen *z*, dem ein Schrägstrich fehlt, ergänzt werden. Das sich ergebende *uzr* findet keinen Anschluß im bekannten Wortschatz. *einχ* könnte mit in anderen Inschriften belegtem *ein* zusammenhängen, also *ein=χ* (mit *=χ* für *=c*, s. 3.8) „und *ein*“ sein. Der unklare Kontext rät von einem diskursiven Leerlauf grammatischer und semantischer Bestimmungen ab.

Für *s^xl*, das nur durch Einfügen eines Vokalbuchstabens zu einer lautlich korrekten Wortform (s. 3.6) werden kann, setzt Maggiani bekanntes *sal* ein. Das scheint vertretbar, auch wenn die Syntax an dieser Stelle keine Überprüfung gestattet.

Z.7/8: Zu dem hoffnungslos erscheinenden *luiceφu^δui^xce* läßt sich bemerken, daß angesichts der Buchstabenzahl mindestens einmal Interpunktion fehlt. Es könnte sich um die Wiederholung von *luice* bzw. *lui^xce* handeln, zwischen die *φu* „?“ (ohne Worttrennung) eingeschoben ist. Ob gegebenenfalls eine bewußte Wiederholung oder eine Dittographie vorliegt, entzieht sich natürlich unserer Kenntnis. Doch sind auch die Lesungen nicht identisch. Im zweiten Fall kann man ohne weiteres *l^δurce* herstellen, da die hinter dem *u* stehende Abfolge von Längshaste und Winkelhaken problemlos als ein auseinandergezogenes etruskisches *r* erkennbar ist. Nur *lurce* läßt sich mit bezeugten Vokabeln verbinden²¹.

Z.8: Drei undeutliche Zeichen stehen vor *puia* „Gattin“, von Maggiani mit *^xes* transkribiert. Beim *e* fehlt die mittlere Querhaste, vom *s* ist nur der schräge untere Strich erhalten. Mein Vorschlag, *⁺tes* zu lesen, beansprucht keine absolute Geltung und versucht nur mit dem zu operieren, was nach bisheriger Sprachkenntnis als möglich erscheint (3.10).

Z.8/9: Die Kopie hat *a^xl*, wobei der mittlere Buchstabe die Gestalt eines lat. H besitzt. Die dahinter stehenden Zahlzeichen berechtigen zu der von Campana 1989, 1625 vorgeschlagenen Lesung *avil* „Jahre“. Epigraphisch ist dies leicht zu begründen: Die beiden Buchstaben *vi* standen zu nah beieinander

¹⁹ Durch den Texteingriff kann er den Satz mit „*fu moglie di Arnth Spurina*“ übersetzen. Diese Aussage erwartet man zu Beginn des Textes nach der Angabe der Abstammung (vgl. 5.1).

²⁰ Das Hapax legomenon *śuθu* erinnert an *śuθi* „Grab“, doch bleibt der Ausgang *-u* unerklärt, falls sich nicht dahinter verschriebenes *śuθil* „des Grabes“ verbirgt. Außerdem muß entweder in *puθsce* oder *puθce* ein Fehler vorliegen.

²¹ *⁺lurce* (Präteritum?) erlaubt eine Verbindung mit *lur(i)*- „Glanz; Schmuck“. Der Steinbauerschen Deutung von *lur(i)*- fügt sich AT 1.107 *luri mlace* „mit schönem Schmuck“ und Vs 1.179 *mlace clel lur[i]* „bei/mit diesem =? (s. 3.6) schönen Glanz“ (vorher steht *pulum* „Stern“).

und beim ν , das die Form eines lateinischen F hat, war der obere Querstrich verblaßt (schematisch also FI zu H).

Z.9: Die Trennung in *lupum* ⁺*avils* (aus *ap[]ls* sicher erschlossen) ist evident; sie fehlte vermutlich schon im Original. Die Wortform *lupum* war bisher Hapax legomenon in Ta 1.169 (s. 5.1), aber ohne weiteres in *lupu* (s. Z.4) und die satzeinleitende Konjunktion =*m* zu analysieren. Die beiden Sätze von *puia* „Gattin“ bis zum Ende der Inschrift enthalten neben Zahlzeichen aus Grabinschriften bestens bekanntes Wortmaterial und wurden von Maggiani zweifelsfrei gelesen und übersetzt.

2.4. Dem weiteren Eindringen in das Verständnis wird folgende kritische Edition der Inschrift zugrunde gelegt. Der hiermit erstellte Text rekonstruiert das verschollene Original als Archetyp²².

larθi: cilnei: λυχumes {ai}
 cilnies: σεχ: ⁺an: aritim {ai}
 meani: ar(^x)since: ⁺clθlu
 4 m: lupu: felznealc: ναχ
 umse: puia: arce: ⁺arnθal: ⁺spu
 rinas: cver: puθsce: uθu:
⁺uzr: einχ: ⁺sal: luiceφul
 8 uī^xce: ^xes: puia: amce: ⁺a
 vil: XIII: lupum(:) ⁺avils: LXXXIII

1 *ai* expunxit **M(aggiani)**, 2 *ari* expunxit **M.**, ⁺*an* fortasse legendum **S(teinbauer)**, *aritim.ai*: *aritim* {ai} **S.**, 3 *ar.since*: *a^xsince* uel *ar(.).since*, crux nondum sanata, 3/4 *crθlu⁴m*: ⁺*clθlu⁴m* **S.**, 5 *ar:θal:spurims*: *arnθal: spurinas* **M.**, 7 *u^xr*: *uzr* **M.**, *s^xl*: ⁺*sal* **M.**, 6/8 *puθsce*: ... :*luiceφul⁸uī^xce*: locus desperatus, sed 7/8 fortasse *lurce* **S.** 8 *tes⁷* dubitanter **S.**, 8/9 *avil* **Campana**, 9 *lupum avils* diuisit **M.**, *L* legit **M.**

2.5. Die vorausgegangene Untersuchung erbrachte eine verhalten optimistische Beurteilung des Überlieferten. Der anonyme Abschreiber war bemüht, den Text nach Augenschein möglichst genau und objektiv wiederzugeben, möglicherweise sogar unter Berücksichtigung der Raumverhältnisse (s.o. Z.1–3). Versuche, in den Buchstabenbestand zur Erzielung einer besseren Lesbarkeit einzugreifen, können ihm nicht nachgewiesen werden: auch häufige Wörter wie *avillavils* waren ihm weder dem Schriftbild noch der Bedeutung nach vertraut. Mit anderen Worten heißt dies, daß Korrekturen nur behutsam vorgenommen werden dürfen. Lesungs- und Interpretationsprobleme sind nicht dem sorgfältigen Kopisten, sondern dem flinken antiken Maler anzulasten. Um den bestmöglichen Text zu erstellen, muß der Archetyp daraufhin überprüft werden, ob er gegenüber einer uns unbekanntem Vorlage, dem Konzept, abgewichen ist. Dafür können mindestens in einem Fall (s. 3.1) zwingende Gründe geltend gemacht werden.

3. Sprachlicher Kommentar

Wortschatz (*meani*) und Stil (mehrmaliges =(u)m wie in *lupum*) scheinen auf eine Nähe zu den Inschriften Ta 1.169–70 zu weisen. Ein Urteil darüber kann erst nach Prüfung der Inhalte aller drei Texte abgegeben werden (5.1–2.2.1).

²² Dabei wurden schon einige evidente Fehler des Archetyps, wie z.B. die fehlende Worttrennung in Z.9, berichtigt.

3.1. Wie in jungetruskischen Grabschriften üblich, beginnt der Text mit der Nennung der Bestatteten, woran sich genealogische Angaben anschließen. Die ersten fünf Wörter gehören zum Namenformular, und sind mit „Lar^{thi}²³ Cilnei, Tochter des Luvchume Cilnies“²⁴ wiederzugeben.

Grabinschriften stellen keine offiziellen Dokumente dar. Ihr privater Charakter spricht gegen die Annahme, daß das Namenformular eines Verstorbenen einer Norm unterworfen ist. Auch das uns vorliegende Material – nicht nur das der tarquiniensischen Inschriften – läßt darauf schließen, daß die Ausführlichkeit²⁵ der Angaben bei Namen und Genealogie im wesentlichen vom Willen des Auftraggebers einer Inschrift abhing. Weder ist a priori die metronymische Angabe unerläßlich, noch muß man nach der von Maggiani abweichenden Beurteilung von *aritin.ai* darauf verzichten. Denkt man sich nämlich *felznealc* „und der Felznei“ (3.7) hinter *seχ* eingefügt, dann hat die Position von *felznealc* unseres Textes eine Parallele in AT 1.46 *šeθres sec calisnialc* „Tochter des Shethre und der Calisnei“. Die vollständige Namensangabe lautet *Lar^{thi} Cilnei Luvχumes Cilnies seχ Felzneal=c* „Lar^{thi} Cilnei, Tochter des Luvchume Cilnies und der Felznei“.

Bei diesem gängigen Muster weist nichts auf eine „solenne titolatura“ (so Maggiani 1988, 187). Es liegen Inschriften aus Ta vor, die die Genealogie ausführlicher angeben²⁶. Maggiani sieht unter Berufung auf Giovanni Colonna im Namenformular eine Stütze für seine Datierung. Nach Colonna soll die Inversion von Pränomen und Gentile in Ta um 275²⁷ einsetzen. Für diese zeitliche Festlegung der Namensitte gibt es weder genügend sicher datiertes Material, noch lassen sich die Ausnahmen übersehen (s. Anm. 26).

Felzna- bezeugen Inschriften aus nördlicheren Gegenden, Vs, AS, Cl, – bisher allerdings nicht aus Ar. Da *Felsna-* (Ta 1.107, s. Anm. 3) nur orthographische Variante dieses Gentile ist, kann man damit rechnen, daß eine Familie dieses Namens schon längere Zeit in Ta beheimatet war. Letzten Endes wäre sogar denkbar, daß bereits die Mutter der Lar^{thi} Cilnei aus einer tarquiniensischen Familie stammte.

3.2. Unabhängig davon, ob man *felzneal* aus Z.4 in Z.2 transponiert, geht mit *seχ* der erste syntaktische Abschnitt des Textes zu Ende. Hinter dem Namenformular kann im Text bei gleichem Subjekt ohne ausdrückliche Nennung desselben fortgefahren werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, das Subjekt durch das Pronomen *an* wieder aufzunehmen. Hier folgen einige Beispiele als Illustration²⁸:

Ta 1.167 *metli ar^{thi} puia amce spitus lar^{thal}* „Ar^{nthi} Metli²⁹ war Gattin des L. Spitus“

Vc 1.31 ... *puia ar^{thal} tutes amce* „Gattin des Ar^{nth} Tutes war (sie)“

Ta 1.168 ... *spitus la[r^{thal}] puia amce* „des Larth Spitus Gattin war (sie)“

Ta 1.49 ... *puia [am]ce lar^{thal}...* „Gattin war (sie) des Larth...“

Ta 1.169 ... *puiam amce šeθres ceis[in]ies* „Gattin aber war (sie) des Shethre Ceisinius“

Vc 1.101 ... *an pumpu[s] pinie[s] puia am[ce]* „sie war des Pumpu Pinies Gattin“ (vgl. auch Cr 1.161)

Vc 1.9 ... *an amce tetnies lar^{thal}[l] ar^{thali}šla puia* „sie war Gattin des Larth Tetnies, des (Sohnes) des Ar^{nth} (T.)“

²³ Das weibliche Pränomen *Lar^{thi}* ist vom männlichen *Larth* abgeleitet. Dies demonstriert, wie in einer Sprache ohne Genus femininum der weibliche Sexus ausgedrückt werden kann (zu *Lar^{thi}* s. auch Steinbauer GGA 235, 1983, 218, und unten 5.2.1).

²⁴ Die überflüssige Wiederholung des *nomen gentile patris* findet sich selten bei einem Mann (AT 1.172), gelegentlich bei Frauen (Ta 1.169, 197, AT 1.67).

²⁵ In manchen Grabinschriften wird nicht einmal ein Familienname genannt (Ta 1.14, 81, 110, 191, 7.23, AT 1.38, 40, und öfter).

²⁶ Vgl. die Besprechung von Ta 1.17 bei Steinbauer 1993, 291ff.

²⁷ S. jetzt auch Morandi–Colonna 1995, 98, 101.

²⁸ S. auch Schulze-Thulin 1993, 181f. § 3.3.

²⁹ Bei den Übersetzungen wird eine allfällige Inversion der Namenglieder in die übliche Abfolge Pränomen – Gentile gebracht.

Man mag die Variabilität³⁰ der etruskischen Wortstellung bewundern oder einfach zu dem ernüchternden Ergebnis kommen, daß für eine Textherstellung in der bearbeiteten Inschrift kein entscheidendes Kriterium zu gewinnen ist. Wenn das Pronomen *an* die Spitzenstellung innehat, kann es offensichtlich nicht mit enklitischem *=(u)m* verbunden werden.

3.3. Die Wortform *aritimi* wurde bisher als „Artemis“³¹ mißdeutet, ist jedoch Lokativ des Ortsnamens *Aritim* „Arretium, Arezzo“³². Die erste Hälfte der Weihinschrift auf dem sog. Apoll von Ferrara (OB 3.2) lautet in meiner Verbesserung³³ *mi fleres⁺ spurale aritimi* ... und ist zu verstehen als „ich (bin) für die Gottheit in der Stadt Aritim“³⁴. Gegen die Erwägung, auch in den hier behandelten Text den ‚primären‘³⁵ Lokativ *aritimi* „in Arezzo“ einzusetzen, sprechen die Platzverhältnisse, weil dann *n.* für *mi* stehen müßte.

Es sei noch kurz geprüft, ob eine Ableitung vom ON an der fraglichen Stelle verborgen sein kann. Ein zugehöriges Ethnikon „aus Arezzo, Arretiner(in)“ könnte erschlossen werden als **aritimaχ* (wie etr. *rumaχ* „romanus“), oder als **aritime* (vgl. lat. *arretinus* und etr. *Nurtine* (~lat. *Nortinus*) als Name³⁶). Nur das zuerst genannte Rekonstrukt könnte sich zur Not hinter dem überlieferten *aritin.ai* verbergen. Doch fehlen Parallelen für Ethnikonangaben in Grabinschriften. Es müßte sich hier um einen Ausnahmefall handeln: obwohl sich voraussetzen läßt, daß Bürger etruskischer Städte häufiger ortsfremder Herkunft³⁷ waren, sind Ethnika in Sepulkralinschriften nur dann überliefert, wenn sie feste Namensbestandteile waren.

3.4. Eine auf Spiegeldarstellungen als *Mean* bezeichnete Frauenfigur tritt mehrfach zusammen mit *Heracle* (Herakles/Hercules) auf³⁸ – oft genug, um in ihr die olympische Gattin³⁹ des Heroen zu vermuten, die wie ihr griechisches Vorbild Hebe auch im Etruskischen mit dem Appellativ für „Jugend“ bezeichnet wird. Als weiteres – die Wahrscheinlichkeit meiner Deutung erhöhendes – Beweisstück kann die Abbildung Vc S. 24 = CIE 11189 (ohne *Heracle*!) gelten, wo *Mean* als Personifizierung der ‚Jugend‘ im Begriff ist, den Helden *Aevas* (sic) zu bekränzen. Diese Szene findet im lateinischen Bereich eine einschlägige Parallele: dort reicht *Iuventus*⁴⁰ *Aiax* einen Helm.

³⁰ Eine weitere Variante: Ta 7.59 (s. 5.2.1) *an: zilaθ: amce: meχl: rasnal* „er war Priester der etruskischen Herrin“ ergäbe beim Einsetzen des Wortes für „Gattin“ **an puia amce X* (Gen.).

³¹ In ikonographisch gesicherten Kontexten heißt Artemis auf etr. *Artumes* (s. LIMC 2,1 s.v. ARTEMIS/ARTUMES). Der einzige Genitivbeleg ist als *art(u)m(e)sl* (Ru 4.3) zu ergänzen.

³² Steinbauer UTG, S64 (=OB 3.2), und bereits Steinbauer 1993, 288, Anm. 10, wo dargelegt wird, daß sich bei Annahme umbrischer Herkunft des ON die etruskische Schreibung *aritim* regelrecht ergibt. Für umbrische Herkunft spricht der identische Ausgang des ON *Spoletium*.

³³ Die Verbesserung des überlieferten *spulare* ist evident. Andere Texte lehren, daß hinter *fleres/ś* „der Gottheit“ ein kongruierender Genitiv (AS 4.1, Co 3.7), ein attributiver Lokativ (AS 3.3) oder beides (Pe 3.3, Co 3.8) zu erwarten ist, und nur bei der Umstellung zu ⁺*spurale* gewinnt man den Ausgang des ‚sekundären‘ Lokativs *-le*, der mit *Aritim-i* kongruiert (s. Anm. 35, 94). Die Bedeutung „Stadt; ciuitas; polis“ für *spura-* gilt als gesichert.

³⁴ Der ‚Apoll von Ferrara‘ stammt also nach Aussage seiner Inschrift aus Arezzo.

³⁵ Der ‚primäre‘ Lokativ (nach UTG) hat das Suffix *-i* (*mean-i* „in der Jugend“, *tiur-i* „im Monat“), das bei *a*-Stämmen mit dem Stammvokal zu *-e* (< **-a-i*) verschmilzt (*capue* „in Capua“).

³⁶ Steinbauer 1993, 304f. § 8.2.

³⁷ Man beachte, daß im Grab der ‚zugewanderten‘ *Clavties* Cr 5.1 Herkunftsangaben fehlen.

³⁸ Vc S. 17 (= CIE 11023), 18 (= CIE 11192), OI S. 82. In LIMC s.v. MEAN diskutiert Roger Lambrechts die bisher vorgeschlagenen Bedeutungen ‚Honos‘ oder ‚Victoria‘. Pffiffig 1969, 295 versteht *meiani* fragend als „ruhmreich“, unterläßt es aber bei der Behandlung der Inschrift TLE 99 = Ta 1.170, die Stelle zu übersetzen.

³⁹ „Toute l’Antiquité unanime la marie à Héraclès“ konstatiert Annie-France Laurens in LIMC 4, 1 s.v. HEBE I (S. 459) vor dem Anführen einschlägiger Literaturstellen. – Warum sollten die Etrusker da anderer Ansicht gewesen sein?

⁴⁰ S. LIMC 4, 1 s.v. HEBE I/IUVENTUS 464f. (Erika Simon) zu CIL I² 564 (auf einer Bronzeciste von ca. 250 vor) mit *Aiax* und *Iuentus* (sic), nach der Neulesung Rudolf Wachters.

Kombinatorische Verbindungen sprachlicher Gegebenheiten mit ikonographischen Interpretationen sind im Bereich des Etruskischen noch lange nicht ausgeschöpft⁴¹. Ergänzend sei hinzugefügt, daß wir nun auch eine andere Abbildung verstehen, auf der neben Mean „Jugend“ und Hercle auch Leinth (Pe S. 1) erscheint. Die allegorisch zu interpretierende Szene stellt eine bekleidete, alt wirkende Frauengestalt, *Leinth*, in Gegensatz zur ‚Jugend‘. Daß *leinth* ‚Alter‘ bedeuten muß, bestätigt der offensichtliche lautliche Zusammenhang mit *leine*, das in Grabinschriften für ‚im Alter‘ steht (bisher hat man – nach Torp 1902, 6 – *leine* als ‚starb‘ und *Leinth* als Todesdämon mißdeutet).

Die nunmehr gut begründete Bedeutung *mean(-i)* ‚(in der) Jugend, (in) junge(n) Jahre(n)‘ bewährt sich überdies in Kontexten, wo keine Abbildung als außersprachliche Kontrolle zur Verfügung steht: in Ta 1.170 (5.2) ist diese Übersetzung geradezu zwingend, da es neben *lupu* ‚gestorben‘⁴² steht, das üblicherweise mit einer Jahreszahl verbunden wird. Das Fehlen einer numerischen Angabe ist also durch eine andere, weniger präzise kompensiert, eben durch ‚in der Jugend‘.

3.5. Im Satz ⁺*an aritim meani ar.since* ‚sie Arezzo in (ihrer) Jugend x-te‘ muß *aritim* als Akkusativobjekt vom Prädikat *ar.since* abhängen, dessen Aufhellung einen großen Schritt zum Verständnis liefern würde. Die unten (4.1–3) aufgrund historischer Kombinationen geäußerte Vermutung, das Wort könne ‚floh, verließ, ging ins Exil‘ o.ä. bedeuten, verlangt danach, sprachliche Anschlußmöglichkeiten zu überprüfen.

Auf einem in Vulci gefundenen rotfigurigen Volutenkrater⁴³ befindet sich die Darstellung von Admet (*Atmite*) und Alkeste (*Alcsti*) neben Todesdämonen. Der Text Vc 7. 38 b = CIE 11188 erläutert die Szene: *eca ersce nac axrum ...* ‚Diese⁴⁴ x-ten, als/weil Acheron ...‘ Für x könnte man z. B. ‚sich verabschieden, sich trennen‘ einsetzen, aber auch ‚trauern, Schmerz empfinden‘ o.ä. wäre möglich.

Nach Abzug des Präteritalausganges *-ce* bleibt ein Verbalstamm *ers-*, der sich grosso modo im Bedeutungsbereich von ‚Trennung‘ bewegt. Die Ähnlichkeit mit *ar.sin-* der vorliegenden Inschrift wäre annehmbar, wenn man den Punkt ignorieren und *arsin-*⁴⁵ lesen dürfte. Die unsichere Überlieferung verhindert jedoch eine sprachwissenschaftlich stringente Analyse, so daß man mit einem non liquet die Entscheidung verschieben muß.

3.6. Das überlieferte *crθlu⁴m* verletzt eine bekannte phonotaktische Regel der etruskischen Sprache, wonach orthotone, d. h. nicht klitische, Wortformen in der ersten Silbe einen vokalischen Sonanten (vulgo einen der Buchstaben *a, e, i, u*) enthalten müssen. Dieser Regel können sich einige Pronomina entziehen, was auf (bereits vorhistorische) Enklise und damit einhergehende schwachtonige Lautung weist. Da sich bei keinem der beiden ersten⁴⁶ Zeichen eine Ähnlichkeit mit einem Vokalbuchstaben aufdrängt, hat man die Suche im Bereich der Pronominalformen anzusetzen. Richtet man das Augenmerk auf die Endsilbe *-lum*, dann findet sich der entscheidende Fingerzeig in der Inschrift Ta 1.169, die ein ebenso ausgehendes *clalum*⁴⁷ enthält, das allerdings bislang nicht befriedigend analysiert wurde.

⁴¹ Zu *Aril* ‚Atlas‘ und *ar-* ‚(auf)heben, hochhalten‘ s. 3.9.

⁴² Die Masse der Belege von *lupu* kommt aus Ta und AT (s. Rix 1991 I, Index), doch zeigen gelegentliche anderweitige Bezeugungen die Verbreitung des Wortes.

⁴³ S. LIMC 1, 1 s.v. **ALKESTIS**, S. 535 Nr.6, und CIE 11188.

⁴⁴ Die Lesung *ecn* im CIE für *eca* ist aus epigraphischen und sprachlichen Gründen abzulehnen. Zur substantivischen Geltung von *eca* s. 5.1.

⁴⁵ Bei *arsin-* kann ein Verbalstämme bildendes Suffix *-in-* (vgl. *fir-in*, *hems-in-ce*, *mut-in-ce*) abgetrennt werden. Wechsel zwischen *a* und *e* begegnet im Etruskischen; aber eine Diskussion der sprachgeschichtlichen Eventualitäten würde hier zu weit führen, zumal sich kein Ergebnis aufdrängt.

⁴⁶ Etruskische Wörter können nur dann mit drei Konsonanten beginnen, wenn der erste *s-* ist.

⁴⁷ Pfiffig 1969, 109 §91 übersetzt es als Gen. Plur., was das Gemeinte trifft (5.1), aber bei der grammatischen Analyse fehlgeht (Es gibt kein Pluralzeichen *-!*). Bei Rix 1985, 229, §39 (Ende) findet man nichts Weiterführendes zu den im folgenden diskutierten Pronominalformen (er denkt an Genitive zu anderen Kasus).

Einig ist man sich⁴⁸, daß die anreihende Partikel =um „aber, auch, und“ abzutrennen ist. Das verbleibende *clal*= besteht aus *cla*, dem Genitiv des Demonstrativpronomens *ca*⁴⁹, und einer deiktischen oder hervorhebenden Partikel⁵⁰ =*l*. Auch vom Nominativ *ca* und Akkusativ *cn* sind die einschlägigen Belege *ca=l* und *cn=l* beizubringen. Ohne daß in jedem Fall bei diesen seltenen⁵¹ Formen eine exakte Übersetzung⁵² gegeben werden kann, garantiert doch die strukturell glatte Analyse die Richtigkeit der vorgelegten Deutung.

Es sei noch erwähnt, daß auch *cle=l* (Pe 8.4, Vs 1.179, s. Anm. 21) wie oben zu analysieren ist, so daß die von mir ‚sekundär‘ genannte Lokativform ebenfalls mit der Partikel =*l* nachgewiesen ist. Die Korrektur des überlieferten *crθlum* zu ⁺*clθlum* erlauben nicht nur paläographische Erwägungen, auch eine Segmentierung *clθ=l=um* ist in allen Schritten nachvollziehbar. Zudem liefert AT 1.193 die einschlägige Lokativform⁵³: *elnei ramθa clθ šuθiθ ...*⁵⁴ „Ramtha Elnei (ist/liegt) in diesem Grab“.

Somit ist das Hapax legomenon ⁺*clθlum* auf bekannte Elemente zurückgeführt, die zusammen „und/aber/auch an/in diesem (Ort) hier“⁵⁵ ergeben. Zwar bleibt noch eine geringfügige Unsicherheit in Bezug auf die Bedeutung der Partikel =*l* (im folgenden ‚*l*-Deixis‘). Es kann sich jedoch nur um eine Nuance des demonstrativen Sinns (wohl Nahdeixis, s. 5.1) handeln. Restitution und Übersetzung von ⁺*clθlum* sind ohne jegliche Willkür vollzogen.

3.7. Hinter *lupu* ‚(ist) gestorben‘, das als Prädikat üblicherweise, d.h. bei unmarkierter Wortstellung, die Schlußposition einnimmt, stört *felznealc*⁵⁵. Wie von Maggiani betont, kann bei *felzneal* nur der Genitiv eines Frauengentiles vorliegen, an den die enklitische Konjunktion =*c* „und“ (s. 5.1) getreten ist: der Ausdruck „und der Felznei“ muß dorthin gehören, wo er mit einem anderen Namen verbunden werden kann. Denn die Konjunktion =*c*⁵⁶ verbindet gleiche Satzglieder, sie kann nicht wie =(u)m einen neuen Satz einleiten. Die irrümliche Einfügung des Metronymikons an dieser Stelle bestätigt die Vermutung, daß *ai* am Ende von Z.2 den Leser auf den Fehler hinweisen soll. Allerdings hat der Maler das in der etruskischen Epigraphik m.W. unbekannte Korrekturzeichen *ai* in Z.1 und Z.2 gesetzt – wahrscheinlich erschreckt und hastig nach oben blickend, und dabei im ersten Augenblick die gemeinte Zeile verfehlend.

3.8 *naχumse*⁵⁷ könnte sich in *naχ=um se* zergliedern lassen. Wollte man es als „aber/und als/nachdem/ weil ...“ verstehen, dann stört die falsche Orthographie *naχ* für gut bezeugtes *nac*⁵⁸ und die Schwierig-

⁴⁸ Seit Torp 1902, 81.

⁴⁹ Genauer gesagt handelt es sich um proklitische, adjektivisch gebrauchte Formen, die sich von substantivischem *ica* > *eca* durch das Fehlen des anlautenden Vokals unterscheiden (s. 5.1).

⁵⁰ Vergleichbar wäre lat. *-c* in *hi=c*, *hun=c* oder auch in *nun=c*.

⁵¹ Es sind mit der hier neu gewonnenen insgesamt nur elf Formen belegt.

⁵² In LL 10.14f. heißt *nac ca=l*¹⁵ *hinθu* „weil/wenn dies=? beendet (ist/wurde)“. Im Cippus Perusinus kann *Afuna mena hen naper ci cnl* mit „Afuna setzt/errichtet außen diese=? drei Grenzsteine“⁵⁴ übersetzt werden. Unabhängig von den eingesetzten Bedeutungen sind die syntaktischen Beziehungen so weit klar, daß die Abfolge von Subjekt – Prädikat – Objekt die akkusativische Bestimmung von *cn=l* erweist. Das Subjekt wird durch den Personennamen *Afuna* (in Pe 8.4 durch Druckversehen ausgefallen) und das Objekt durch zählbare Gegenstände (3 *nape-*) repräsentiert.

⁵³ Es handelt sich um den ‚sekundären‘ Lokativ *cl-*, an den die Postposition *-θ(i)* angefügt ist.

⁵⁴ Vgl. *θui clθi* ⁺*mutnaiθi* ... „drinnen in diesem Sarg“. Geschriebenes *mutnaiθi* darf wegen *tarχnaiθi* „in Tarquinii“ nicht zu ⁺*mutnaiθi*, wie in Ta 1.81 geschehen, verbessert werden.

⁵⁵ In den Satz „Allhier aber (ist sie) gestorben“ kann es nicht eingepaßt werden.

⁵⁶ Die Möglichkeit, es wie *Afunas=c* (in Ta 1.169, s. 5.1) an einen mitverstandenen Namen anzubinden, bietet sich nicht.

⁵⁷ Maggiani erwähnt fragend *naχva* (LL). Diese Spur muß nicht weiter verfolgt werden. Interpretationen etruskischer Grabtexte haben sich seit langem in der Suche nach Erwähnungen von Totenritualen verfangen. Soweit feststellbar, sind diese Inschriften durchwegs profan.

⁵⁸ *nacum* ist in LL 9.f1, 10.3, *nac* mehr als zehnmal belegt.

keit, mit der Syntax ins Reine zu kommen. Anderweitig nicht belegtes *se* könnte Lokativ des Pronomens *sa* „der/dieselbe“ sein und in der Bedeutung „ebenda“ vorheriges ⁺*clθlum* aufgreifen. Der sich ergebende elliptische Ausdruck „Und als/nachdem (sie) ebenda Gattin (des A. Sp. geworden war), errichtete (sie) für A. Sp...“ wirkt gezwungen, so daß ich es vorziehe, die Übersetzung von *naχ⁵umse* offen zu lassen. Lehnt man es ab, in *naχ* eine Konjunktion zu sehen, dann bleiben Satzeinleitung und -grenze ungewiß.

3.9. Unbeschadet dieser Schwierigkeiten lassen sich die folgenden fünf Wörter *puia arce Arnθal Spu⁶rinas cver* als ein Satz interpretieren „(als) Gattin errichtete (sie) des Arnth Spurinas Bild²“. Die *Communis opinio* sieht in *ar-* Träger der Bedeutung „machen“. Ausgangspunkt dafür war die verfehlte⁵⁹ Interpretation⁶⁰ einer ohne Worttrennung geschriebenen Inschrift als *mi amnu arce* „mich machte Amnu“. In der Forschungstradition hat sich der Bedeutungsansatz *ar-* = „machen“ verselbständigt. Er wurde sogar dann nicht revidiert, als der zitierte Text mit verbesserter Lesung (Cr 7.1 c *mi⁺mamarce*, geschrieben *ammarce*) anders verstanden werden mußte („ich (bin) Mamarce“, neben einer männlichen Figur). In UTG wird ausgehend von Eva Fiesels Deutung des einer Atlasfigur beigezeichneten Wortes *aril* als „Träger, Halter“⁶¹ gezeigt, daß in Grabinschriften belegendes *acnanas(=a) arce*⁶² „hat(te) gezeugt/geboren (und) zog auf“ zu verstehen sein wird, wenn man *ar-* „hochheben, hochhalten“ wie lat. *tollere* auch auf das Großziehen der Kinder übertragen sein läßt. Dieser inhaltlichen Bestimmung von *ar-* fügt sich jedenfalls, daß das einen Gegenstand bezeichnende *cver* als grammatisch und semantisch passendes Objekt begegnet; wir erhalten nun: „(als) Gattin errichtete (sie) des/für Arnth Spurinas *cver*“.

Das Wort *cver* begegnet sonst in Sakralinschriften, wo es das jeweils Geweihte meint⁶³, das durch unterschiedliche Objekte repräsentiert sein kann. Ins Profane gewendet paßt wohl „(Stand-)Bild“. Da die Bedeutungsspektren von *ar-* und *cver* relativ groß sind, läßt sich nichts Genaueres ermitteln.

3.10. Wenn das bislang nicht bezeugte ⁺*tes* (Vs 1.180 *tesc* ist Konjektur) Lokativ **te* + Postposition *-s* „bei/mit/von“ des Demonstrativpronomens *ta* ist, läßt sich zwar „bei diesem“ mit *puiam amce* „Gattin war (sie)“ zu einem Satz konstruieren, aber es stört dabei, daß die adjektivische Form (:substantivisch *eta*) steht.

4. Der philologisch exegetischen Interpretation wird folgender Lesetext zugrunde gelegt, der mit Interpretationshilfen (Majuskeln bei Namen, Satzzeichen usw.) geboten wird.

Larθi Cilnei Luvχumes ²Cilnies seχ (⁴Felzneal=c); ²⁺an Aritim ³meani ar.since[?]; ⁺clθlu=⁴m lupu; {Felznealc} *naχ⁵umse* (,) *puia arce⁺ Arnθal⁺ Spu⁶rinas cver*; *puθsce uθu⁷ uzr einχ sal luiceφu l⁸urce(;) ⁺tes(;) puia amce⁹ vil XIII; lupu=m avils LXXXIII;*

„Larθi Cilnei, des Luvchume ²Cilnies (⁴und der Felznei) Tochter; sie Aritim ³in (ihrer) Jugend x-te. An diesem (Ort) hier[?] (ist sie) ab⁴er gestorben. (Und weil[?] ⁵ebenda[?]) (als) Gattin errichtete (sie) des Arnth Spu⁶rinas (Stand-)Bild ...⁷ ... ihr/ihm (*sa-l*) ...⁸ ... (Bei diesem[?]) war (sie) Gattin 14 Ja⁹hre (lang). Und gestorben (ist sie) mit 83 Jahren.“

⁵⁹ Verfehlt, weil der Akkusativ *mini* „mich“ stehen müßte.

⁶⁰ TLE 74 c; auch noch bei A. J. Pfiffig: Etruskische Bauinschriften, Wien 1972, 9.

⁶¹ Vgl. Fiesel SE 10, 1936, 456.

⁶² Rix 1985 gibt *ar-* mit „machen“ wieder (z.B. 232 §47, 234 §52), nur 234 §51 setzt er „errichtete“ ein; wogegen jedoch spricht, daß dadurch formelhaftes *acnanas arce* zerrissen wird.

⁶³ Francesco Roncalli vergleicht in *Parola del Passato* 38, 1983, 288–300 ansprechend damit die Verwendungsweisen von griech. ἄγαλαμα.

4.1. Die Interpretation darf von zwei Prämissen ausgehen. Erstens, daß die Grabinschrift tatsächlich am Bestattungsort der Larthi Cilnei angebracht war. Für beschriftete Kenotaphe⁶⁴ bzw. bloße Gedächtnistexte gibt es im etruskischen Bereich keine Parallelen. Zweitens ist aufgrund der verständlichen Texte auszuschließen, daß in einem Curriculum vitae Belanglosigkeiten festgehalten werden.

Die hier besprochene Inschrift ist die umfangreichste, die für eine etruskische Frau überliefert wurde. Vielleicht hat Larthi Cilnei durch Reichtum, langen Witwenstand und Kinderlosigkeit an Ansehen und Einfluß gewonnen. Den Etruskerinnen schreibt man im Gegensatz zu den Römerinnen gerne größere persönliche Freiheit bzw. gar eine aktive Rolle im Gesellschafts- und Geschäftsleben zu. Ob und wie weit andere Quellen zu dieser Meinung berechtigen, braucht hier nicht behandelt zu werden. Die Auskunft der Grabinschriften läßt den Unterschied nicht als gravierend erscheinen. Anders als in Rom führen zwar etruskische Frauen ein Pränomen und werden häufig als Mütter in für Männer gesetzten Inschriften erwähnt; fragt man jedoch nach der inschriftlich dokumentierten Rolle im öffentlichen Leben, dann findet man keine positive Evidenz. Trotz bestehender Unsicherheiten im Hinblick auf etruskische Wörter, die man als Amtstitel oder Beamtenbezeichnungen (vgl. 5.2.1) interpretiert, steht doch fest, daß diese eben nicht in für Frauen gesetzten Inschriften vorkommen⁶⁵. Also muß die Tatsache, daß wir keinen philologisch gesicherten Hinweis auf öffentliche Betätigungen etruskischer Frauen haben, bei der Exegese berücksichtigt werden. Die Nennung der Stadt Arezzo darf nicht zu der Annahme verleiten, daß Larthi Cilnei dort öffentlich oder politisch wirkte. Somit bleibt nur der unausweichliche Schluß, daß ein Ereignis aus ihrer Jugend evoziert wird, bei dem sie selbst keine aktive Rolle spielte. Vor diesem Hintergrund wird man als tentative Übersetzung „sie verließ in (ihrer) Jugend Arezzo“ vorschlagen.

4.2. Warum diese Wortwahl denkbar erscheint, erhellt aus der besprochenen Inschrift nicht unmittelbar. Wir müssen vielmehr andere Zeugnisse heranziehen und drei unterschiedliche T(exte) in ihrem wechselseitigen Verhältnis diskutieren. Das für unsere Untersuchung inhaltlich Relevante sei eingangs skizziert. Nennen wir die in dieser Abhandlung erschlossene Inschrift T1. Sie teilt uns mit, daß Larthi Cilnei aus Aritim mit Arnth Spurinās, zweifellos einem Tarquinienser, verheiratet war. Wenn sich aus diesem Text eine politische Rolle der Larthi Cilnei ableiten läßt, dann bestand diese darin, daß sie – was auch den Frauen anderer, durchaus patriarchalischer, Kulturen widerfuhr – als Unterpand für diplomatische und außenpolitische Beziehungen, hier zwischen Aritim und Tarchna, diente.

Mit der Sigle T2 bezeichnen wir Angaben, die Livius zum Jahr 302 macht⁶⁶. Als relevant für unsere Betrachtung sei hervorgehoben, daß seinem Bericht zufolge in eben diesem Jahr bei einem Volksaufstand Cilnii aus Arretium vertrieben wurden. Der betreffende Aufruhr wurde aber noch im selben Jahr beigelegt, nach Livius vom Diktator M. Valerius.

Bei T3 handelt es sich um eines der sog. Elogia Tarquiniensia⁶⁷. Es rühmt in lateinischer Sprache die Taten eines Aulus Spurinna ([a]ulus. s[pu]rinna. u[⁶⁸]), der aller Wahrscheinlichkeit nach aus Tarquinii stammte, dort dreimal das Amt eines Prätors innehatte und wohl ein Zeitgenosse und Verwandter des Arnth Spurinās von T1 war. Er erwarb sich anläßlich eines *bellum servile* in Arretium

⁶⁴ Eine Inschrift wie Cl 4.3 *apaś suθil* „für das Grab des Vaters“ gibt zweifellos Rätsel auf.

⁶⁵ In dem juristischen Text des Cippus Perusinus erscheint einmal ein Frauennamen, aber bezeichnenderweise nur bei einer metronymischen Angabe. Als symptomatisch für die patriarchalische Einstellung der Etrusker mag gelten, daß bisher das etruskische Wort für „Mann“ oder „Gatte“ bei genealogischen Angaben in Sepulkralinschriften nicht gefunden wurde.

⁶⁶ Liv. 10.3.2 *Etruriam rebellare ab Arretinorum seditionibus motu orto nuntiabatur, ubi Cilnium genus praepotens diuitiarum invidia pelli armis coeptum ... 10.3.6. tum in Etruscos uersum bellum ... 10.5.13 Dictator triumphans in urbem rediit. – Habeo auctores sine ullo memorabili proelio pacatam ab dictatore Etruriam esse seditionibus tantum Arretinorum compositis et Cilnio genere cum plebe in gratiam reducto.*

⁶⁷ S. Torelli 1975, 39ff. mit Tav. IV (Zeichnung) und XVI, 1 (Foto).

⁶⁸ Das von Torelli als *V[elth]ur* ergänzte *praenomen patris* ist zweifelhaft, da Fragment 3 nur *u[]* bietet, und das aus Fragment 4 dazugestellte *Jur[]* wohl besser fernbleibt (so Cornell 1978, 169).

Verdienste. Der ‚Sklavenkrieg‘ kann unschwer mit den *Arretinorum seditiones* von T2 (s. 4.5) gleichgesetzt werden. Diese Interpretation genießt den Vorzug, daß von einer einzigen bezeugten Erhebung in Arretium ausgegangen wird, während Torelli 1975, 80f. eine Duplizität der Ereignisse in der Mitte und am Ende des vierten Jhdts annimmt.

4.3. Die gewaltsame Vertreibung aus Arretium war sicherlich für alle Mitglieder der Cilni-Sippe ein so einschneidendes Ereignis, daß man es für wert hielt, in der Grabinschrift einer Betroffenen erwähnt zu werden. Dank seiner Hilfe und mittels einer Überschlagsrechnung läßt sich auch T1 datieren. Nimmt man runde Zahlen und setzt für den etruskischen Begriff „Jugend“ ein Alter von 5–25 an, dann könnte die Geburt der Larthi Cilnei etwa in die Jahre von ca. 325–310 gefallen sein. Die Zeitspanne, in der die Inschrift der Dreiundachtzigjährigen geschrieben wurde, fällt dann zwischen die Jahre 240–225. Akzeptiert man diese Zusammenhänge, dann ist die daraus errechnete Datierung der Inschrift T1 ins dritte Viertel des 3. Jhdts derjenigen von Maggiani vorzuziehen, zumal dieser sich bei seiner Datierung nur auf allgemeine Zusammenhänge beruft.

Ereignisse nach dem möglicherweise kurzen Exil der Larthi Cilnei werden nicht mehr erwähnt. Es muß offen bleiben, ob sie schon anläßlich der Vertreibung aus Arretium nach Tarquinii übersiedelte. Beim Abfassen der Grabinschrift diente die Nennung der fernen Heimat der Verstorbenen als Anlaß, sofort auch auf die Tatsache hinzuweisen, daß sie „aber an diesem (Ort) hier/allhier gestorben ist“. So wird verständlich, warum zweimal das Verbalnomen *lupu* vorkommt. Im ersten Fall erscheint es im Zusammenhang der Ortsangaben, die im Leben der Larthi Cilnei eine wichtige Rolle gespielt haben. Am Ende der Inschrift nötigte die Angabe des Lebensalters zu einer Wiederholung von *lupu(=m)*.

4.4. Es folgt bei problematischem Anschluß die Aussage „(als) Gattin errichtete (sie) das (Stand-)Bild des Arnth Spurinas“. Aus Z.8/9 läßt sich entnehmen, daß die Verbindung mit diesem Mann 14 Jahre lang währte; also hat die Dreiundachtzigjährige ihren Gatten wohl um Jahrzehnte überlebt. Da eine Scheidung kaum in Betracht kommt (wäre Cilnei dann nicht nach Arretium zurückgekehrt?⁶⁹) und auch von einer Wiederverheiratung nicht die Rede ist, scheint es am besten, diesen Satz so zu interpretieren, daß ein Akt der Pietät am Verstorbenen hervorgehoben werden soll. Die nur als Zeitspanne angegebene Ehedauer läßt genauere chronologische Schlüsse in der Luft hängen. Trotzdem sei noch auf einen Gesichtspunkt eingegangen. Der Text enthält keinen Hinweis auf Nachkommenschaft; es liegt also nahe zu vermuten, daß die Ehe zwischen Larthi Cilnei und Arnth Spurinas kinderlos blieb.

4.5. Zur Darstellung des Livius muß angemerkt werden, daß den Annalisten im 10. Buch besonders häufig Diskrepanzen seiner Quellen störten. Es hat sich bis heute keine *Communis opinio* über die Historizität der Angaben zum Jahr 302 gebildet⁷⁰. Zweifelt man aber mit Livius⁷¹ und manchen modernen Historikern daran, daß der Diktator M. Valerius Maximus (Corv(in)us?) einen Triumph erwirkt hatte, dann darf man konsequenterweise noch weiter gehen und ihm auch die Niederschlagung des arretinischen Aufstandes absprechen. Daß nämlich ein anderer – Aulus Spurrinna – die Lorbeeren für diese Tat beanspruchte, ergibt sich mit ziemlicher Sicherheit aus T3, dessen Satz *[a]rretium bello seruili .[nunmehr auf 302 festgelegt werden kann. Wahrscheinlich fand der Krieg in seiner zweiten oder dritten Prätur⁷² statt.*

⁶⁹ Die Möglichkeit, dies zu tun, hätte sie wohl nach dem Tod ihres Gatten gehabt. Deshalb wird man den Satz „Allhier (ist sie) aber gestorben“ von Z.3/4 nicht als beiläufige Bemerkung ansehen.

⁷⁰ Vgl. z.B. Karl-Joachim Hölkeskamp: Die Entstehung der Nobilität. Stuttgart 1987, 125, mit Literaturhinweisen.

⁷¹ Denn *sine ullo memorabili proelio* (10.5.13, s. Anm. 66) entzieht dem Triumph die Grundlage.

⁷² Für die erste oder zweite Prätur ist das in T3 vorher genannte Ereignis mit dem König von Caere zu reservieren (vgl. Torelli 1975, 70ff.).

Die Interpretation dieses Elogiums (T3) hat Mario Torelli in eine falsche Richtung gelenkt, indem er das *floruit* des tarquiniensischen Princeps um die Mitte des 4. Jhdt.s datierte. Eine Widerlegung der von Torelli erarbeiteten Kombinationen hätte weit ausholen müssen, wenn uns nicht ein glücklicher Umstand eine völlig neue Erkenntnis vermittelt hätte. Torellis Hypothesen basieren auf der Prämisse, man müsse bei der Ergänzung *spJurinas*⁷³ in einer Inschrift (Ta 7.59) am zentralen Wandgemälde der Tomba dell’Orco I (4.–3. Jhdt.) einen der Hauptakteure der Elogia, d.h. Aulus Spurinna, wiedererkennen. Solche Hypothesen sind hinfällig geworden, seitdem Massimo Morandi, gleichfalls in der Tomba dell’Orco I, die Reste einer bisher unbemerkten Inschrift⁷⁴ gefunden hat, die für Ta 7.59 nur noch eine Ergänzung *mJurinas* zuläßt. Es erübrigt sich also, auf Torellis Folgerungen im Detail einzugehen; von sprachwissenschaftlicher Warte ist lediglich festzuhalten, daß auch das Verständnis der Titulatur des *Jurinas* in besagter Inschrift, nämlich *zilaθ mexl rasnal*, als „praetor populorum Etruriae“ nicht bestätigt werden kann (s. 5.2.1).

Da die vorgeblichen Zeugnisse der Tomba dell’Orco I nunmehr ausscheiden, gewinnt das Fragment 3 der Elogia Tarquiniensia (= T3) durch seinen eindeutigen Hinweis auf Begebnisse in Arretium neues Gewicht.

4.6. Die livianische Darstellung über die Kriege gegen die Etrusker enthält viel Widersprüchliches und wenig Überprüfbares. Wenn man versucht, das herauszufiltern, was sich einem konsistenten Ablauf fügt, kann man folgendermaßen in Bezug auf den hier interessierenden Zeitabschnitt argumentieren: Eine Sonderstellung der Stadt Arretium scheint schon im Bericht zum Jahr 311 auf, demzufolge alle Etrusker, mit Ausnahme der Arretiner, zu den Waffen griffen⁷⁵. Damit läßt sich kaum vereinbaren, daß im Jahr darauf drei etruskische Städte, Perugia, Cortona und Arretium, nach Kampfhandlungen mit den Römern von diesen einen Waffenstillstand bewilligt bekamen⁷⁶. Wie auch immer diese Inkonsequenz entstanden sein mag; es ist ratsam, den Ortsnamen Arretium im genannten Kontext als Zusatz anzusehen. Sinnvoller erscheint es, gerade die Abstinenz dieser Stadt vom Krieg gegen die Römer als Ursache für die im Jahre 302 ebendort ausbrechende Erhebung zu betrachten. Der arretinischen ‚plebs‘ – vielleicht unter Mitwirkung oder Duldung von Bürgern, die nicht so reich und mächtig wie die Oligarchen waren – dürfte die romfreundliche, die Stadt von ihren Nachbarn isolierende Politik der führenden Cilnii ein Dorn im Auge gewesen sein. Eine möglicherweise zehnjährige Erfahrung, daß bei ungünstigen politischen Beziehungen zu anderen etruskischen Städten auch Absatzmärkte verloren gingen, könnte dem Aufstand von 302 eine breite Basis verschafft haben.

Über außenpolitische Konstellationen und völkerrechtliche Verhältnisse⁷⁷ am Ende des 4. Jhdt.s wissen wir so gut wie nichts. Deshalb läßt sich auch kein Grund nennen, warum Tarquinius die Aufgabe übernahm, Ruhe und Ordnung – bzw. eine romfreundliche Haltung – in Arretium wiederherzustellen. Ob die Römer sich wegen des vereinbarten Waffenstillstands scheuten, dort einzugreifen, oder ob ihnen aufgrund anderer sie bedrängender Gefahren⁷⁸ der weite Marsch in den Norden Etruriens zu riskant war, muß offen bleiben. Nichts spricht aber gegen die Wahrscheinlichkeit, daß das vertraglich bereits lange

⁷³ S. Torelli 1975, 50, Anm.2.

⁷⁴ S. Morandi–Colonna 1995, 97f.: *murin[...]larθ[...]*

⁷⁵ Liv. 9.32.1 ...iam omnes Etruriae populi praeter Arretinos ad arma ierant... Harris 1971, 59 stößt sich zurecht an *omnes*. Mildert man es zu „die meisten, ziemlich viele“ ab, dann liegt immer noch das entscheidende Gewicht auf der Tatsache, daß die Arretiner eine Ausnahme bildeten, und dies war wohl auch von Livius intendiert.

⁷⁶ Liv. 9.37.12 itaque a Perugia et Cortona et Arretio, quae ferme capita Etruriae populorum ea tempestate erant, legati pacem foedusque ab Romanis petentes indutias in triginta annos impetraverunt [zum Jahr 310].

⁷⁷ „Das Eingreifen Roms in Arretium 302 war im Rahmen der *indutiae* eine Schützenhilfe für die Adelpartei“ vermeint allerdings Pfiffig 1968, 335 zu wissen.

⁷⁸ Im selben Jahr wurde gegen die Marser gekämpft (Liv. 10.3.2–5).

an Rom gebundene Tarquini⁷⁹ die Bündnistreue Arretiums erzwang bzw. im römischen Interesse wiederherstellen sollte. Um der Gefahr zu entgehen, falsche Prioritäten gesetzt zu haben, kann man auch vermuten, daß die führenden Schichten der Städte Arim und Tarchna sich personell und politisch aufs engste verpflichtet waren, so daß das daraus resultierende selbstverständliche militärische Eingreifen unter Leitung des Prätors Aulus Spurrina zur Rettung und Restitution der Cilni allenfalls mit Billigung, vielleicht sogar mit materieller Unterstützung der Römer ablief.

Man hatte bisher nur die Möglichkeit, den livianischen Text auf Widersprüche unterschiedlichster Art abzuklopfen. Dies führte lediglich zu einer Vielzahl denkbarer Kombinationen, die hinwiederum zu unter sich widersprüchlichen Hypothesen gelangten. Die hier vorgetragene Interpretation genießt den Vorzug, zwei unabhängige Quellen mit einzubeziehen. Dadurch kann das Spiel mit Alternativen eingeschränkt werden, ohne daß behauptet werden soll, nun die endgültige Lösung gefunden zu haben.

5. Appendix

Es wurde bereits mehrmals auf die beiden tarquiniensischen Inschriften verwiesen, deren Lesetexte (wie oben, 4.) mit Übersetzung und Kommentar⁸⁰ hier angefügt sind. Der Zufall will es, daß diese mit der Cilnei-Inschrift das Schicksal teilen, nur in Kopien erhalten zu sein. Da ein Ceisinies und die Gattin eines anderen Ceisinies genannt werden, bestand nie ein Zweifel, daß die Inschriften aus einem Grab stammen, das einer Familie dieses Namens gehörte⁸¹.

5.1. Ta 1.169⁸² = TLE 98 = CIE 5525

Ramtha Matulnei, seχ Marces Matuln[as]. ²puia=m amce šeθres Ceis[in]ies. cis=um ⁺tamera [ca]³l, Af[u]nas=c Matulnas=c. cla=l=um ⁺cesu ci clenar. ś[.]⁴anavence. lupu=m avils maχs śealχls=c. eitvapia me[-]

„Ramtha Matulnei, Tochter des Marce Matuln[as]. ²Gattin aber (=m) war (sie) des Shethre Ceis[in]ies. Für drei aber (=um) (ist) [diese] Grabkammer ³hier (=l), (scil. für X) und für Afunas und für Matulnas. Aber (=um) von diesen (cla) hier (=l=) (sind) bestattet drei Söhne ... ⁴... Und (=m) gestorben (ist sie) mit vier[?] und 5/6[?]-zig Jahren⁸³ ...“

Die an einigen Stellen nicht sofort einleuchtende Übersetzung verlangt nach einem Kommentar. Es erleichtert die Interpretation, daß man vier Satzanfänge an =(u)m erkennt; erschwert wird sie allerdings dadurch, daß außer der Bestatteten noch drei weitere Personen erwähnt werden. Da Ramtha Tochter eines Marce Matulnas war, kann man den in Z.3 ohne Vornamen genannten *Matulnas* als ihren Vater identifizieren. In Südetrurien sind Nominativ und Genitiv bei Männergentilizen gleichlautend, hier muß ebenso wie bei *Afunas*(=c) Genitiv vorliegen. Denn der verblose Satz kann nur die übliche Possessivkonstruktion mit Ellipse von „sein“ (im Indikativ Präsens) darstellen, die einen Besitzer bzw. Interessenten („und für Afunas und für Matulnas“) mit dem Genitiv bezeichnet, und als Subjekt kommt nur

⁷⁹ Tarquini⁷⁹ hatte 351 einen vierzigjährigen Waffenstillstand mit Rom geschlossen, der 311 erneuert wurde (Liv. 7.22.5, 9.41.5).

⁸⁰ Die Übersetzungen bzw. Besprechungen bei Torp 1902, 78ff., Cortsen 1925, 97f., 117, Franz Leifer: Studien zum antiken Ämterwesen, 1931 = Aalen 1963, 208ff., Massimo Pallottino in: Monumenti Antichi 36, 1937, 518 und Pfiffig 1969, 110 §92, 238 Nr.1 darf man als überholt betrachten.

⁸¹ *Ceisinie*- wurde zu *Caesennius* latinisiert. Zum Fortleben von *Caesennii* in römischer Zeit s. Torelli 1975, 137ff. et passim.

⁸² Abweichend von früheren Editionen setze ich ⁺tamera für *tameru*. Dahinter ergänzte Torp 1902, 81 [cla]l af[u]nas. Da ihm die Bedeutung des *clalum* von Z.3 verschlossen blieb, subtrahierte er =um und fügte den Rest in die Lücke von Z.2. Das von mir ergänzte [ca]l kongruiert mit vorangehendem *tamera*. Die Konjekturen ⁺cesu „bestattet“ für *ceus* scheint zwingend. In Ta 1.169 ist am Ende der Dekade *śealχls* das verbindende -c durch Druckversehen ausgefallen.

⁸³ Da der Wert der Numeralia über „drei“ umstritten ist, beruhen die eingesetzten Werte nur auf Vermutungen, über die hier keine Rechenschaft abzugeben ist.

⁺*tamera* „Grabkammer“ (s. unten) in Frage. *cisum*⁸⁴ in Z.2 enthält das Zahlwort *ci* „drei“, dessen Bedeutung unbezweifelbar feststeht. Ohne Einfluß auf die grammatische Bestimmung (hier: *cis* Genitiv mit dativischer Bedeutung „für drei“ + satzeinleitendes =*um*) ist die mißliche Tatsache, daß in Z.3 nur **zwei** Männernamen durch =*c* „und“ verbunden sind. Der Widerspruch läßt sich auflösen, wenn man eine Person⁸⁵ als mitverstanden betrachtet, und zwar den im vorausgehenden Satz genannten Shethre Ceisinius. Es liegt nahe, daß dieser Erbauer und Herr des Grabes war, und als solcher in der Inschrift seiner Gattin mitteilen ließ, daß außer seiner eigenen – implizierten – Bestattung, auch die seines Schwiegervaters, des (Marce) Matulnas, und die eines genealogisch nicht einzuordnenden Afunas erlaubt sei. Wegen des fremden Gentilnamens muß es sich um Verwandtschaft durch Heiratsbeziehung handeln, vielleicht um den Schwiegervater eines anderen Ceisinius⁸⁶.

Die Bedeutung „Grabkammer“ für das Substantiv *tamera*⁸⁷ paßt auch an dieser Stelle. Aus der Inschrift Cr 5.4 *an cn tamera qurθce* „welcher diese Grabkammer x-te“ folgt, daß dem Akk. *cn tamera* ein Nom. **ca tamera* entsprechen wird, dessen Umformung zum Ausdruck der -*l*-Deixis ein *tamera [ca]l* ergeben muß. Nachdem das erhaltene *l* grammatisch korrekt in die vorausgehende Lücke eingepaßt ist, kann man gerne auf einen nicht bezeugten Namen *Laf()na-* verzichten und auf die Ergänzung *Af[u]na-* der älteren Forschung zurückgreifen. Dadurch ist wiederum eine tarquiniensische Familie durch Verschwägerung mit einer sonst nur im Norden (Ru, Cl, Pe) dokumentierten verbunden.

Daß nach der Nennung von Personen mit Anspruch auf Bestattung der Text zu dem eingangs genannten Ehepaar Matulnei-Ceisinius zurückkehrt, ist wahrscheinlich. Wir wissen nicht, ob dies die Verwendung der -*l*-Deixis auslöst. Geht man bei dieser von Nahdeixis aus, dann sind aus der Warte des Schreibers eben die Person der Matulnei und ihr Gatte die näher Stehenden. Jedenfalls handelt es sich bei *cla=l(=)* um ein substantivisch gebrauchtes Pronomen im Genitiv (Pl.), dem die zu einem neuen Thema überleitende Partikel =*um* hinzugefügt ist: „Aber von diesen hier sind drei Söhne bestattet“⁸⁸.

Da die Fachliteratur nur unklar und unvollständig über die etruskischen Pronomina unterrichtet, ist hier eine Zusammenfassung vonnöten. Substantivisch wird *eca* < archaisch *ica*, adjektivisch *ca* gebraucht. In dieser Verwendung wird *ca* seinem Bezugswort vorangestellt. Die um die deiktische Partikel =*l* erweiterten Formen haben gleichermaßen als substantivisch und adjektivisch zu gelten, werden aber in letzterer Funktion nachgestellt, d.h. der Nom. *tamera [ca]l* ist nach dem Akkusativ *naper ci cnl* (vgl. Anm. 52) zwingend ergänzt.

Durch die weitgehend erfolgreiche Interpretation von Ta 1.169 sind wir über die Flexion des etruskischen Pronomens (*e*)*ca* so gut unterrichtet, daß auch das Hapax legomenon *clθl(=um)* in der Cilnei-Inschrift kein Problem mehr sein darf. Die im Vergleich mit anderen Grabinschriften auffällige Verwendung von enklitischem =(u)*m* dürfte in beiden Inschriften dadurch veranlaßt sein, daß als sehr unterschiedlich empfundene Aussagen den Verfassern nahelegten, die mit leicht adversativem Sinn behaftete Partikel einzusetzen.

⁸⁴ Die Frage, was das in LL – aber in der Lautung /kiš-/ – vorkommende *cisum* bedeutet, trägt nichts zur Lösung der hier behandelten Probleme bei.

⁸⁵ In der Lücke am Ende von Z.2 kann kein Name gestanden haben.

⁸⁶ Denkbar ist, daß Larth Ceisinius (Ta 1.170) mit einer Afunei verheiratet war, für die mitsamt ihrem Vater im Rahmen der Vermögensvereinbarungen bei der Heirat ein Grabplatz vorgesehen war. Sie selbst blieb unerwähnt, da ihre Rechte nach dem frühen Tod des Gatten durch den Vater vertreten wurden. Diese an römischer Begrifflichkeit orientierte Überlegung (die Frau ist entweder in der *manus* des Vaters oder des Gatten) ist erlaubt, wenn man die rechtliche Stellung der etruskischen Frau als von der der römischen nicht wesentlich verschieden einschätzt (s. 4.1).

⁸⁷ Karl Olzscha fand die Bedeutungen „Grabkammer; Tempelzella“ heraus (s. Glotta 48, 1970, 265–7). Vorher galt *tamera* als Amtstitel (Zweifel daran auch bei Torelli 1975, 74).

⁸⁸ Vgl. Pfüffig 1969, 110 § 92, 2c „und von diesen allen sie drei Söhne -te“.

5.2. Ta 1.170 = TLE 99 = CIE 5526

Larθ Ceisini(e)s⁸⁹, Velus clan. cizi zilaχnce ²meθlum nurφzi canθce. calusi=m lupu ³meani municleθ.

„Larth Ceisinius, des Vel Sohn. Dreimal x-te (er); ²(das) Stadtgebiet (:); 7/8/9-mal y-te (er). Aber in bester/blühender³ Jugend (ist er) gestorben ...“

Oben (3.4) wurde für *mean* die Bedeutung „Jugend“ etabliert. Deshalb ist es angebracht, bei der Besprechung am Schluß der Inschrift anzusetzen, wo der besagte Begriff begegnet. Das allerletzte Wort, *municleθ*⁹⁰, kann außer Betracht bleiben – nicht nur deshalb, weil es sich dem Verständnis entzieht, sondern auch, weil es für eine befriedigende syntaktische Erklärung nicht benötigt wird. Die Satzgrenze zwischen der Verbform *canθce* und dem mit satzeinleitendem =*m* verbundenen *calusim* ist klar. Das Prädikat *lupu* wird von den beiden mit dem Lokativsuffix *-i* versehenen Nomina, die im Hyperbaton⁹¹ stehen, eingerahmt, so daß sich eine markierte Wortstellung ergibt, die das Gewicht der Aussage unterstreicht. Da *mean* Substantiv ist, muß in *calusi(=m)* ein dieses qualifizierendes adjektivisches Attribut vorliegen: „gestorben aber (ist er) in *calus* Jugend“. Das übliche philologische Verfahren, bei syntaktisch klar erkannter Konstruktion ein unbekanntes Wort semantisch zu bestimmen, ergibt *calus* = „best, blühend, ausgezeichnet“ o.ä. Ein Problem liegt freilich darin, daß die bisherige Forschung einen Gott der Unterwelt *Calu*⁹² (sic) kennt. Doch wurde m. W. bisher keine sprachwissenschaftliche Beweisführung für die Existenz dieses Gottes vorgelegt (Torp 1902, 50f. leistet dies nicht). Es entsteht der etruskischen Religion kein Schaden, wenn ihre Götter nach lateinischer Art und Weise Epitheta wie ‚optimus‘⁹³ (bzw. Ableitungen davon) zugesprochen bekommen und sich dadurch die Anzahl der Götter mit chthonischem Aspekt vermindert.

Das Fehlen von Hinweisen auf Nachkommenschaft ist als eine weitere Bestätigung für das frühe Ableben des Larth aufzufassen; allerdings wird dann der bisher übliche Bedeutungsansatz problematisch, der am Verbum *zilaχnu-* haftet (s. 5.2.1).

In Ta 1.170 begegnet ebenso wie in 169 die übliche Reihenfolge von Pränomen und Gentile; ein Metronymikon fehlt; die Filiationsangabe besteht aus dem Vatersvornamen Vel im Genitiv und dem nicht obligatorischen *clan* „Sohn“. Keineswegs sicher erscheint, daß der in Ta 8.1 genannte *zilaχ/zilc* Vel Ceisinius sein Vater war, weil bei dessen Namen Inversion auftritt⁹⁴.

Im Anschluß an die Namenformel stehen zwei Prädikate, die sich als aktive Präteritalform auf *-ce* zu erkennen geben; dazu tritt jeweils ein Zahladverb (*cizi* sicher „dreimal“, *nurφzi* Adverb von einem Nomen größer als ‚sechs‘ und kleiner als ‚zehn‘). Gemäß der *Communis opinio* drückt *zilaχn(u)-* das Bekleiden des höchsten Amtes einer etruskischen Polis aus⁹⁵. So gibt z.B. Rix 1984, 458, Anm. 11 die beiden Sätze lateinisch wieder mit „ter praetoram egit; urbem novies (o 7x, 8x) ...-vit“. Ihm folgt Schulze–Thulin 1993, 187, die weiterführend *canθce* mit doch wohl intransitiv zu verstehendem „war *canθ*“ übersetzt, wobei sie keinen Widerspruch darin sieht, *meθlum* „Stadtgebiet“ als Objekt von diesem

⁸⁹ Die Namensform ist nach Ta 1.169 zu ergänzen (man vgl. auch *Cilnies*). Da dort bei Shethre kein Patronymikon steht, bleibt offen, ob Larth sein Bruder ist.

⁹⁰ *municleθ* ist vielleicht ein Adverb mit einem eher allgemeinen Sinn (man könnte an „bereits, ganz, noch, schon, ziemlich“ usw. denken). Es begegnet als *municlet* im Vertragstext Pe 8.4.

⁹¹ Vergleichbar sind nur Ta 1.9 *avil svalθas LXXXII* „hat(te) 82 Jahre gelebt“ und Ta 1.15 bzw. 156 *avils lupu XXIX/XXII* „gestorben mit 28/22 Jahren“.

⁹² S. LIMC 4,1 **HADES/AITA, CALU** (Ingrid Krauskopf), mit Literaturangaben.

⁹³ Vom substantivierten *calus* wurde das Adjektiv *calusna* ‚mit den Eigenschaften eines Besten versehen‘ abgeleitet. Der orvietanische *tinia calusna* (Vs 4.7; Nom./Akk.) mag einem ‚Iuppiter optimus‘ vergleichbar sein. Im LIMC (s. Anm. 92) wird übersetzt „dem Zeus der Unterwelt“.

⁹⁴ Ta 8.1 beginnt mit einer Datierung(?) *zilci ceisinesii v(elusi) []²esi=c v(elusi)* „als Vel Ceisinius und Vel [] *zilc* waren“. Die Lokativus absolutus-Konstruktion zeigt die syntaktische Gleichwertigkeit von ‚primärem‘ (*zilc-i*) und ‚sekundärem‘ (*ceisinie-si*) Lokativ (vgl. Anm. 33).

⁹⁵ Vgl. z.B. Rix 1985, *zilaθ* 223 §50 ‚princeps‘, 224 §29 *zilc* „Vorsitz, Prätur“, 235 § 53 *zilaχnu* „der die Prätur bekleidet (hat)“ usw.

Verb abhängig zu machen. Weil aber Bedeutungs- oder Rektionsangaben für dieses Hapax legomenon nicht faßbar sind, sollte man die Möglichkeit offen lassen, daß *meθlum* als Apokoinu Objekt zu beiden Prädikatsverben sein kann.

5.2.1. Die Bedeutung von *zilaχ(-nu)*- erfordert einen umfangreichen Kommentar, da die bisherige Erforschung des etruskischen Ämterwesens auf zu dünnem sprachlichen Material beruht. Als besonders hinderlich wirkt sich bei der Entschlüsselung aus, daß bloße Aufzählungen von Ämtern in Grabschriften niemals Aufschlüsse über ihre Natur geben. Wir verfügen über keinerlei deutbare Angaben dazu, was von einer Person mit dem Titel *zilaθ*, *zilaχ/zilc* in einer gegebenen Amtszeit ausgeführt wurde. Da die Interpreten mangels solcher Informationen letztendlich aufs Raten angewiesen bleiben, müssen ihre Ergebnisse trotz Übereinstimmung in manchen Punkten mit Vorsicht betrachtet werden.

Aufschluß über die von der Wurzel *zil(a)*- gebildeten Wörter erhofft man sich vor allem aus der Interpretation des Syntagmas *zilaθ meχl rasnal* (Ta 7.59, s. 4.5). Lange Zeit hielt sich geradezu unangefochten die Ansicht, es entspräche einem lat. *praetor Etruriae (XV populorum)*⁹⁶ (d.h. Prätor/Führer des etruskischen Bundes). Als Argumentationsgrundlage gilt die sog. bilinguistische Methode. Diese ist jedoch nur ein heuristisches Verfahren, basierend auf der Beobachtung, daß in verwandten Kulturen identische oder deckungsgleiche Konzepte bei ihrer Umsetzung in sprachliche Zeichen mit entsprechenden Mitteln ausgedrückt sein können⁹⁷. Derartige Überlegungen führten dazu, daß⁹⁸ der besagte Ausdruck, bestehend aus dem Amtstitel *zilaθ* und einem Genitivattribut, dessen zweiter Teil *rasna* wohl „etruskisch“ bedeutet, mit dem aus der Kaiserzeit belegten römischen Titel gleichgesetzt wird. Beweischarakter kommt einer solchen Argumentation allein freilich nicht zu, so daß die Bedeutungen von *meχ*- und *rasna*- strittig bleiben müssen. Die neueste Entwicklung der Diskussion ist mit Rix 1984 erreicht: auch er beruft sich S. 457 auf die bilinguistische Methode, auch er verharret auf der (m. E. problematischen) Gleichung *etr. zilaθ = lat. praetor*, kommt allerdings zu dem Ergebnis, der fragliche etruskische Ausdruck hieße „Prätor des Staates/der Republik“.

In der 1964 gefundenen Pyrgi-Bilingue (Cr 4.4) bot die phönizische Version für das im etruskischen Teil (Z. 4) stehende *meχ* nichts, was frühere Ansichten hätte bestätigen können. Einen Ausweg aus dieser und anderen Schwierigkeiten suchte man in der Behauptung, aufgrund mangelnder Übereinstimmung der Texte dürfe man nur von einer ‚Quasibilingue‘ sprechen. Auch Rix 1984 unternimmt keinen Versuch, seine Übersetzung von *meχ θuta* mit „de sua pecunia“⁹⁹ aus dem hinreichend verständlichen phönizischen Text zu motivieren. Die hier vertretene abweichende Annahme, daß *meχ* ein weibliches Wesen bezeichnet, stützt sich auf folgende Gründe: In Cr 4.4 hat *meχ* das Adjektivattribut *θuta* bei sich, das anderweitig (AT 1.193) auch zu *ati* „Mutter“ tritt und außerdem zu *ipei* (LL 10.7), einem Wort mit schwer faßbarer Bedeutung, das aber zweifellos mit der Markierung des weiblichen Sexus¹⁰⁰ *-i* von *ipa* „ds.“ abgeleitet ist (**ipa-i* > *ipei*).

Die strenge Observanz der etruskischen Grammatik lehrt, daß die Genitivendungen *-l* und *-s* nicht beliebig austauschbar sind. Bisher hat man diese Austauschbarkeit angenommen, so daß man zirkulär keinen Unterschied zwischen *meχl rasnal* und [] *rasnas* (Ta 1.184 = TLE 137 = CIE 5472) zu sehen

⁹⁶ So z.B. Torelli 1975, 56, 60, 68; Cornell 1978, 170f.; zu den lateinischen Belegen vgl. Bernard Liou: Praetores Etruriae XV populorum. Bruxelles 1969.

⁹⁷ So haben vergleichbare Konzepte einer Personifizierung der Jugend und ihre bildlich manifestierte Rolle im Kontext mit anderen Personen oben 3.4 zur tentativen Gleichsetzung *Mean=Hebe=Juventus* geführt. Diese blieb solange Arbeitshypothese, bis bewiesen werden konnte, daß *mean* „Jugend“ einer philologisch-linguistischen Überprüfung standhält.

⁹⁸ Zur Forschungsgeschichte s. Rix 1984, 455ff.

⁹⁹ Dabei muß er S.465f. zu der die etruskische Grammatik belastenden ad-hoc-Erklärung greifen, daß *meχ θuta* (Cr 4.4) ein (nach seiner Terminologie) Ablativ in einer endungslosen Variante ist.

¹⁰⁰ Zur Sexusmarkierung durch *-i* bei Namen von Göttinnen und ihren Attributen s. Steinbauer: Culsans und Culsu, Beitrag zu Klaus Thraede: Merkwürdiger Janus. Geschichte – Tradition – Reflexion. FS für Martin Hengel, Tübingen 1996, II, 74f. (s. auch oben Anm. 23 zu *Larthi*).

brauchte. Wer die Lücke vor *rasnas* mit [*mexl*] auffüllt, übersieht aber, daß *-nal* : *-nas* bei Namen (im Genitiv) der Sexusunterscheidung dient. Da *rasnal* jedoch denselben Ausgang *-nal* wie ein weiblicher Gentilname (Nom. *-nai/nei*) zeigt, der just in Opposition zu *-nas* bei Männernamen steht, ergibt sich ein zweites Argument, nämlich daß *mex-l* auch durch das Attribut *rasnal* als hinsichtlich des Sexus markiert ausgewiesen wird. Diese Überlegungen führen dazu, in der Bilingue *mex* als eine Bezeichnung für ein weibliches Wesen beim Textvergleich der phönizischen Epiklese der Astarte, *rbt* „Herrin“, entsprechen zu lassen.

Wenn *mex* „Herrin, Königin“ Epiklese der Uni/Juno ist, dann kann nunmehr mit Unterstützung der bilinguistischen Methode darauf hingewiesen werden, daß aus dem eroberten Veji die Römer eine *Iuno regina*¹⁰¹ (Liv. 5.21.3) evoziert haben.

Bei Rix 1984, 461 wird konstatiert, daß ein *zilaθ* ein „magistrato civile e non religioso“ sei; doch auch dagegen lassen sich Einwände vorbringen. Obgleich bisher aus verschiedenen Gründen übersehen, gibt es positive Anhaltspunkte dafür, daß mit *zilaθ*, *zilaχ/zilc* zumindest in Ta auch der Träger eines sakralen Amtes bezeichnet wurde. Auf jenem Sarkophag, der das ominöse *zilaθ* [] *rasnas* (Ta 1.184) bietet, findet man im fortlaufenden Text den Ausdruck *zilc θufi tenθas*. Dabei läßt die Zeichnung zu CIE 5472 beim Buchstaben *i* von *θufi* im untersten Abschnitt eine Beschädigung vermuten. Wenn etwas fehlt, dann kann es nur derjenige Strich sein, der das bisher unbestrittene *i* auch und als einzige Alternative zu einem *l* ergänzbar macht. In Ermangelung einer Autopsie darf auch damit gerechnet werden, daß der Steinmetz das *l* unvollständig gelassen hatte. Im etruskischen Inlaut kommt *f* sehr selten vor, so daß die Lesung *θufl*() plausibel, berücksichtigt man nur den bekannten Wortschatz, sogar die einzig mögliche ist. Weiterhin läßt sich eine Auflösung zu *θufl(θas)* rechtfertigen, da für den Verlust von *θas* das folgende *tenθas* verantwortlich gemacht werden kann. Diese meine frühere Überlegung, eine Haplographie anzunehmen, muß aber jetzt nicht mehr die einzige Erklärung sein: vor wenigen Jahren wurde eine Inschrift¹⁰² publiziert, durch welche das Theonym Thufiltha¹⁰³ in der Verkürzung *θufl*() bezeugt wird. Wie dem auch sei – daß *zilc θufl(θas)* mit „Priester(amt) der/für Thufiltha“ wiederzugeben ist, scheint mir bei unserem heutigen Wissensstand nicht mehr nur eine vertretbare, sondern sogar die nächstliegende Annahme zu sein.

Daß die Tätigkeit *zilaχnu-* von Männern unter 30 Jahren ausgeübt werden konnte, spricht wohl ebenfalls gegen die gängige Auffassung, es sei die Erwähnung des höchsten Amtes in einem etruskischen Stadtstaat, das nach Ausweis der Elogia Tarquiniensia (nominell) der lateinischen Prätur gleichgestellt war. Auch jener Shethre Tutes¹⁰⁴, der seinerseits dreimal die *zil(a)χ*-Tätigkeit ausübte (*zilχnu(ce²) ciz*¹⁰⁵), war relativ jung: seine Grabinschrift (Vc 1.94) sagt, daß er mit 4/5undzwanzig Jahren (*lupu avils maxs zaθrums*) starb.

Welches Amt Larth Ceisines nun wirklich inne hatte, was er mit dem ‚Stadtgebiet‘ (*meθlum*) machte, bleibt unklar. Aus historischer Sicht ist gewiß zu bedauern, daß wir so wenig über etruskische Staatsämter und die etruskische Verfassung wissen.

Ein glücklicher Zufall hat uns zwei Bezeugungen des Wortes *mean* in unterschiedlichen, von einander unabhängigen Kontexten beschert, mit deren Hilfe eine semantische Bestimmung dieses Wortes geleistet werden kann. Ein letztes Wort noch zum Begriff „Jugend“: Man sollte sich nicht die lateinischen Gegebenheiten der Abfolge *iuventas/tus* – *senectus* zum Vorbild nehmen und unbesehen

¹⁰¹ **mex rasna/ei* ist dann wörtlich als „etruskische Herrin“ bzw. besser durch die Paraphrase ‚Herrin der (jeweiligen) Polis‘ zu verstehen, was griechisch gesehen eine (Hera) Polias wäre. (Vgl. auch Steinbauer in: Beiträge zur Namenforschung NF 21, 1986, 196, dort auch zu Cleusins als Göttername gegen Rix 1984, 458 §2.2).

¹⁰² CIE 11033 *muras arnθ θufl šu{u}ris* übersetze ich mit „Arnth Muras (stiftete der) Thufil(theta) die Weihegabe (o.ä.)“. Der Ansatz eines Theonyms Suri (vgl. LIMC 7,1 s.v.) ist falsch. Es ist nämlich weder plausibel noch durch Parallelen zu stützen, daß ein Göttername mehrmals asyndetisch neben einem anderen begegnet.

¹⁰³ Zur Göttin vgl. man LIMC 8,1 s.v. **THUPLTHA** (sic).

¹⁰⁴ Ta 1.23 nennt einen *zil[χ]*, der 27 (=30-3) Jahre (*[a]vils ciem c[e]alχls*) alt war.

¹⁰⁵ Das sich anschließende *zilcti purtsvavcti* bereitet erhebliche Verständnisschwierigkeiten.

auf eine andere Sprache übertragen. Daß im Lateinischen ein Abstraktbegriff für das Mannesalter fehlt, hat ganz spezifische Gründe¹⁰⁶.

6. In dieser Arbeit mußten prinzipielle Fragen aufgeworfen und kritische Bemerkungen zur Entschlüsselung des Etruskischen vorgetragen werden. Gewiß ist die Erforschung dieser Sprache in den letzten Jahrzehnten beachtlich fortgeschritten. Belastend macht sich aber noch häufig bemerkbar, daß manche vorgeblichen Erkenntnisse, die zu ihrer Zeit ohne hinreichende Grundlagen vorgebracht wurden, sich zur *Communis opinio* verselbständigt haben. Zu selten spürt man ihre Ursprünge auf, um die Spreu vom Weizen zu sondern.

Andererseits hoffe ich gezeigt zu haben, auf welche Weise neue Wege zu sicherem Wissen geöffnet und betreten werden können. Bei der Spärlichkeit des etruskischen Textmaterials kommt der Auswertung neuer Inschriften eine bedeutsame Rolle zu. Die Neufunde sinnvoll einzuordnen und das bisher Geleistete mit ihrer Hilfe zu überprüfen, bleibt eine Herausforderung der Wissenschaft.

Literatur

- Campana, Augusto: Iscrizione etrusca del territorio tarquiniese in un codice della Biblioteca Vaticana. Atti del II° Congresso internazionale etrusco. Roma 1989, III 1623–1625
 CIE = Corpus Inscriptionum Etruscarum
 Cornell, T. J.: Principles of Tarquinia. *Journal of Roman Studies* 68, 1978, 167–173
 Cortsen, Søren Peter: Die etruskischen Standes- und Beamtentitel, durch die Inschriften beleuchtet. *Det Kgl. Danske Videnskabernes Selskab. Historisk-filologiske Meddelelser*. XI,1. København 1925
 Fatucchi, Alberto: Le tracce della *gens Cilnia* nel territorio dell'Etruria. *Rivista storica dell'Antichità* 25, 1995, 187–205
 Harris, William V.: *Rome in Etruria and Umbria*. Oxford 1971
 LIMC = *Lexicon Iconographicum Mythologiae Classicae*. Zürich/München 1981–1997
 Maggiani, Adriano: Commento all'iscrizione. Atti del II° Congresso internazionale etrusco. Roma 1989, III 1627–1631
 Maggiani, Adriano: *Cilnium genus*. La documentazione epigrafica etrusca. *Studi Etruschi* 54, 1988, 171–193
 Morandi, Massimo – Colonna, Giovanni: La *gens* titolare della tomba tarquiniese dell'Orco. *Studi Etruschi* 61, 1995 [1996], 95–102
 Pfiffig, Ambros Josef: Das Verhalten Etruriens im Samnitenkrieg und nachher bis zum 1. Punischen Krieg. *Historia* 17, 1968, 307–350
 Pfiffig, Ambros Josef: *Die etruskische Sprache*. Graz 1969
 Rix, Helmut: *Etr. mex rasnal = lat. res publica*. *Studi di antichità in onore di Guglielmo Maetzke*. Roma 1984, 455–468
 Rix, Helmut: *Schrift und Sprache*. Mauro Cristofani (Hg.): *Die Etrusker*. Stuttgart 1985, 210–238
 Rix, Helmut (Hg.): *Etruskische Texte*. Tübingen 1991
 Schulze-Thulin, Britta: Zur Wortstellung im Etruskischen. *Studi Etruschi* 58, 1993, 177–195
 Steinbauer, Dieter: *Etruskisch-ostitalische Lehnbeziehungen*. Helmut Rix (Hg.): *Oskisch-Umbrisch, Texte und Grammatik*. Wiesbaden 1993, 287–306
 Steinbauer, Dieter: *UTG = Untersuchungen zu Texten und Grammatik des Etruskischen (in Vorbereitung)*
 TLE = *Testimonia Linguae Etruscae*. Ed. M. Pallottino. Firenze 1968²
 Torelli, Mario: *Elogia Tarquiniensia*. Firenze 1975
 Torp, Alf: *Etruskische Beiträge I/II*. Leipzig 1902/3

Regensburg

Dieter Steinbauer

¹⁰⁶ Der Abfolge *iuuenis – uir – senex* entspricht rein formal die Trias *iuuentus – uirtus – senectus*, doch war bei *uirtus* nach vollzogener semantischer Entwicklung zu ‚positive Eigenschaft eines Mannes‘ die in vorliterarischer Zeit wohl mögliche Verwendung als Bezeichnung für einen Lebensaltersabschnitt späterhin blockiert. Mir ist kein Beleg bekannt, in dem der Inhaber eines Staatsamtes als *iuuenis* bezeichnet wird.